

Chili.

Geschützte Werke und Rechte	Schutzfristen	Bedingungen	Förmlichkeiten	Erteilung des Schutzes	Bemerkungen
1. Werke mit Autornamen.	5 Jahre nach dem Tode des Autors. Verlängerung bis auf 10 Jahre durch Beschluß der Regierung.	Um den gesetzlichen Schutz zu genießen, muß an der Spitze des Werkes angegeben werden, wem es gehört.	Zur Erlangung des Schutzes sind zum voraus drei Exemplare des Werkes auf der öffentlichen Bibliothek von Santiago zu hinterlegen. (Wenn Autor oder Verleger auf den Schutz verzichten, so ist der Drucker hinterlegungspflichtig).	I. Landesgesetz. Das Gesetz schützt die chilenischen Autoren, ohne daß ein Erscheinungsort vorgeschrieben wäre, doch ist die Hinterlegung von Exemplaren vor dem Erscheinen zu bewerkstelligen.	Ad 4. Solchen, die interessante Werke in korrekten Auflagen neu drucken, kann die Regierung ein Privilegium von fünf Jahren geben.
2. Werke, herausgegeben von einer juristisch. Person.	40 Jahre von der ersten Veröffentlichung an für Werke, verfaßt von einer Körperschaft.			Geschützt sind auch die Fremden, die ihre Werke in Chili veröffentlichen. Für Werke, welche zuerst im Ausland erscheinen und welche in Chili neu aufgelegt werden, dauert der Schutz 10 Jahre.	Die Förmlichkeiten können sich der Natur der Dinge nach nur auf litterarische Werke beziehen.
3. Anonyme u. pseudonyme Werke.	—			II. Vertragsrecht. Chili hat mit den Vereinigten Staaten ein Gegenseitigkeitsverhältnis gegründet; die amerikanischen Autoren sind zu den hier aufgezählten Förmlichkeiten verpflichtet.	
4. Nachgelassene Werke.	10 Jahre von der ersten Veröffentlichung an.	Das Werk muß separat und darf nicht mit andern zu Lebzeiten des Autors erscheinenden Werken zusammen veröffentlicht werden.			
5. Periodica.	—		5. Die Drucker haben zwei Exemplare auf genannter Bibliothek zu hinterlegen und je 1 Exemplar dem Ministerium des Innern und dem Staatsanwalt zuzustellen.		
6. Uebersetzungsrecht.	—				
7. Ausführungsrecht.	5 Jahre nach dem Tode des Autors für Theaterstücke.				